

# RS OGH 1954/6/1 3Ob368/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1954

## Norm

ABGB §276

AußStrG §16 BIII2c

## Rechtssatz

Wenn die Untergerichte übereinstimmend der Ansicht sind, daß der vom Abwesenheitskurator beabsichtigte Vergleich ohne Verletzung der Interessen des Abwesenden mangels einer verlässlichen Beurteilungsmöglichkeit der Sachlage und Rechtslage nicht genehmigt werden könne, so liegt keine offensichtliche Gesetzwidrigkeit vor, denn es ist nicht Sache des Außerstreichrichters, die Aussichten eines über den Gegenstand des Vergleiches bereits anhängigen Rechtsstreites, in welchem Beweise überhaupt noch gar nicht aufgenommen wurden, selbst zu prüfen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 368/54

Entscheidungstext OGH 01.06.1954 3 Ob 368/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0087080

## Dokumentnummer

JJR\_19540601\_OGH0002\_0030OB00368\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)